

RICHTLINIEN UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 AN DEN SCHAFFHAUSER SCHULEN DER SEKUNDARSTUFE II UND DER TERTIÄRSTUFE B UNTER COVID-19

VOM 5. AUGUST 2020

FASSUNG VOM 30. OKTOBER 2020, GÜLTIG AB 2. NOVEMBER 2020

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020

Aktualisiert am
- 12. August 2020
- 21. September 2020
- 23. Oktober 2020
- 30. Oktober 2020

Die aktuelle Fassung der Richtlinien wird jeweils auf der [Webseite Coronavirus und Schule](#) veröffentlicht.

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien	3
II.	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte	4
	1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen.....	4
	2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung	4
	2.1 Vorgehen bei Auftreten von Coronafällen an den weiterführenden Schulen.....	4
	2.2 Kompetenzen (wer entscheidet was?)	4
	3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.....	5
	3.1 Lernende/Studierende.....	5
	3.2 Lehrpersonen	5
	3.3 Weiteres Schulpersonal	6
	4. Weitere personalrechtliche Aspekte	6
III.	Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Tertiärstufe B (Höhere Fachschulen, Weiterbildung).....	6
IV.	Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Sekundarstufe II	6
	1. Distanzregel und Maskentragepflicht.....	7
	2. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln	8
	3. Klassen- und Schulanlässe	8
	4. Sportunterricht.....	8
	5. Gesangsunterricht, Chor, Instrumentalunterricht	9
	6. Externe Nutzung der Infrastruktur	9
	7. Betriebskantinen / Mensabetriebe	9
	8. Eventualplanung (Rückfallszenarien)	10
V.	Verantwortlichkeiten	10

I. Geltungsbereich und Zielsetzungen dieser Richtlinien

1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das vorliegende Dokument richtet sich an:

- die Berufsfachschulen (inkl. BVJ, BMS, HF)
- die Kantonsschule (FMS, Maturitätsschule)

Dauer der Gültigkeit:

- abhängig von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen allfällig erlassenen Massnahmen des Bundes sowie des kantonalen Gesundheitsamtes. Die Richtlinien werden laufend an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

2. Zielsetzungen

Ausgehend von den gemachten Erfahrungen und der ungewissen Entwicklung gilt es, sich auf eine dynamische Situation einzustellen. Folgende Szenarien sind soweit möglich in der Schulplanung zu berücksichtigen:

- Plötzlich auftretende Covid-19-Erkrankungen in der Schule mit der Folge, dass die Gesundheitsbehörden Personen unter vorsorgliche Quarantäne stellen müssen.
- (Erneute) Verschärfung von Schutzbestimmungen

Die Grundlagen dieser Planung erfolgen auf der Basis folgender **Referenzdokumente**:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26] vom 19. Juni 2020 (Stand am 28. Oktober 2020)
- [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020 (Stand 28. Oktober 2020)
- EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: "[COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021](#)"

Das vorliegende Dokument legt die Rahmenbedingungen fest, um folgende **Zielsetzungen** zu erreichen:

1. Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)
2. Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal durch Gewährleistung, dass die Schulen durch ihre Aktivitäten die Schutzbestimmungen des Bundesamts für Gesundheit beachten. Stossrichtungen:
 - Die Übertragung des neuen Coronavirus in den Schulen soll verhindert werden.
 - Lernende und Personal besuchen die Bildungseinrichtung, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.
 - Wahrnehmen der Verantwortung: Die Schutzbestimmungen werden systematisch und wirksam umgesetzt.
3. Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen bei gleichzeitig möglichst hohem Schutz der Lehrenden und Lernenden vor Überlastung nach dem EDK-Grundsatz (gemäss EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020): "*Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrpläne, Vorgaben zu Beurteilung, Promotion- und Übertrittsverfahren, Lernförderung, etc. werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.*"
4. Grösstmögliche Planungssicherheit
5. Vorbereiten von Rückfallszenarien (Eventualplanungen)

II. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie personalrechtliche Aspekte

1. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen

Für Lernende/Studierende, Lehrpersonal sowie die weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung sind bei Auftreten von [Symptomen](#) von COVID-19 die [Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG](#) bindend.

Es gelten die bestehenden Regeln bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und melden sich bei der kantonalen Corona-Hotline. Sie lassen sich testen gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Anweisungen des kantonalen Gesundheitsamts. Lehrpersonen schicken symptomatische Lernende/Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden: Im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrpersonen, Lernende/Studierende, Mitarbeiter/innen) leitet die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) ein und trifft entsprechende Anordnungen.

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

2. Konsequenzen für die Schule und den Unterricht bei Auftreten einer Erkrankung

2.1 Vorgehen bei Auftreten von Coronafällen an den weiterführenden Schulen

Bei einer Erkrankung von Lernenden/Studierenden, Lehrpersonal sowie weiteren Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung (oder wenn jemand in Selbst-Isolation oder Quarantäne geht) läuft der Unterricht für die übrigen Lernenden und Lehrpersonen im Grundsatz normal weiter. **Den Schulen wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, welches die Schulleitungen in der richtigen kurzfristigen Vorgehensweise unterstützt, sollte ein Coronafall an der Schule auftreten.**

Corona-Hotline

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Werktags 08:00 bis 18:00 Uhr

2.2 Kompetenzen (wer entscheidet was?)

- Die Schulleitung hat die Kompetenz, Lernende, Mitarbeitende oder allenfalls auch ganze Klassen nach Hause zu schicken (aus dem Unterricht, vom Schulareal weg zu weisen), sollten schulinterne Abklärungen bezüglich potentiellen Coronarisiken ergeben, dass Handeln angezeigt ist. Sie hat NICHT die Kompetenz, Quarantäne zu befehlen.

- Die Schulleitung hat die Kompetenz, einzelne Klassen für einen von ihr definierten, begrenzten Zeitraum ohne Absprache mit dem Erziehungsdepartement in den Fernlern-Modus zu versetzen.

Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ist über solche Entscheide zu informieren.

Ein Wechsel in den Fernunterricht ist den Lernenden sowie den betroffenen Lehrpersonen von der Schulleitung via ihre regulären Kommunikationskanäle zu kommunizieren. Bei den Berufsschulen werden auch die Lehrbetriebe informiert.

Wichtig ist, dass NICHT kommuniziert wird, die Klasse werde in Quarantäne gesetzt: sie wird in den Fernlern-Modus versetzt.

- Ein allfälliger, temporärer Wechsel der ganzen Schule vom Präsenzmodus in den Fernlern-Modus kann nur auf begründeten Antrag an das Erziehungsdepartement hin erfolgen. Ein Wechsel muss zeitlich begrenzt und vom Erziehungsdepartement bewilligt werden.
- Anordnungen des Gesundheitsamtes / des Contact Tracings bezüglich Quarantäne gelten in jedem Fall. Werden Lernende via diese Stellen in verfügte Quarantäne gesetzt, kann dies von den Schulleitungen nicht umgestossen werden (unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Verfügung vorliegt oder nicht, unabhängig davon, ob die Anweisung vom Contact Tracing des Kantons Schaffhausen, Zürich oder Thurgau, etc. kommt).

Weitere, übergeordnete Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

3. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die [Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern](#) gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020.

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche ab dem 6. Juli 2020 aus einem [Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko](#) in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und das Gesundheitsamt darüber zu informieren. Diese Personen erhalten vom kantonalen Gesundheitsamt eine Quarantäne-Verfügung nach Hause geschickt. Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des BAG zu entnehmen.

3.1 Lernende/Studierende

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Lernende/Studierende. Sie bzw. die Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne. Um einer Ausbreitung entgegenwirken zu können, ist es entscheidend, dass aus Risikoländern zurückkehrende Personen sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben.

Sollten Lernende/Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach den Ferien nicht besuchen können, gilt die Absenz bei Vorliegen der Quarantäne-Verfügung des kantonalen Gesundheitsamts als entschuldigt. Die Lernenden/Studierenden sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich.

3.2 Lehrpersonen

Lehrpersonen, die während den Ferien in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und sich anschliessend in Quarantäne begeben müssen, erhalten gemäss den Vorgaben des Bundes keinen Lohn für die Tage der Quarantäne, die in die Unterrichtszeit fallen. Die Abwesenheit wird in Form von unbezahltem Urlaub vom Lohn in Abzug gebracht.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht bei wie Krankheit.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

3.3 Weiteres Schulpersonal

Es gilt das kantonale Personalrecht.

4. Weitere personalrechtliche Aspekte

Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der zuständigen Schulleitung werden individuelle Lösungen gefunden für besondere Situationen.

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn Symptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist. **Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.** Es gilt das ordentliche Personalrecht.

III. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Tertiärstufe B (Höhere Fachschulen, Weiterbildung)

Für den Unterricht an höheren Fachschulen (Bildungsgänge HF) sowie der Weiterbildungsangebote der HKV kommt ab Montag, den 2. November, Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Anwendung: Es darf kein Präsenzunterricht angeboten werden. Der Unterricht ist online durchzuführen.

Ausnahmemöglichkeiten: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden. Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen, die in einem separaten "Teilschutzkonzept" bzw. im Schutzkonzept der Berufsschule festzuhalten sind. Die Bewilligung solcher Ausnahmen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Schulleitung.

Sofern abschliessende Qualifikationsverfahren oder andere Promotionsprüfungen durchgeführt werden, kommt Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu Anwendung: Prüfungen sind kein Unterricht, sondern gelten als Veranstaltung gemäss Artikel 6. Es ist Artikel 4 der Verordnung zu beachten (Schutzkonzept, nicht mehr als 50 Personen).

IV. Bestimmungen bezüglich Schulbetrieb auf der Sekundarstufe II

Der Unterricht findet im Grundsatz in Form von regulärem Präsenzunterricht im üblichen Klassenverbund statt und erfolgt gemäss Stundenplan. Vorbehalten bleibt je nach epidemiologischer Entwicklung die Anordnung weiterer Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf Ebene Klasse, Schule oder Kanton.

Die Umsetzung der folgenden Vorgaben erfolgt in den Schulen aufgrund ihrer örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten. Die **Schulen erstellen ein entsprechendes Schutzkonzept** und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Sie reichen die jeweils aktuelle Fassung zur Kenntnisnahme bei der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ein.

Aufgrund der aktuellen Situation im Kanton Schaffhausen und der geltenden Bundesbestimmungen gelten bis auf weiteres folgende Vorgaben:

1. Distanzregel und Maskentragpflicht

- a) **Abstände:** Die Schulen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Abstandsregeln des Bundes gemäss [Anhang Kapitel 3](#) der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* wo immer möglich eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

b) Maskentragpflicht

(1) Innenräume

Generelle Maskentragpflicht in Innenräumen: Um die Gesundheit der Lernenden und des Personals möglichst wirksam zu schützen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im Vollbetrieb, gilt in **sämtlichen** schulischen Innenräumen (insbesondere in den Klassenräumen, aber auch in Gängen, Pausenräumen, sanitären Anlagen, Mensen, Garderoben, Lehrerzimmer, Vorbereitungsräumen, etc.) eine generelle Maskentragpflicht sowohl für Lehrpersonen, Personal und Lernende.

Ausnahmen:

- Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Konkret: Es obliegt der Lehrperson, zu definieren, ob eine "Erschwernis" vorliegt. In einem solchen Fall kann sie die Maskentragpflicht für Einzelpersonen (inkl. Sich selbst) für kurze Zeitdauer (< 2 Minuten) aufheben, wenn
 - o der Abstand zur nächsten Person mind. 1.5 m beträgt.
 - o für eine genügende Durchlüftung gesorgt ist (Fenster öffnen).
- Allfällig weitere Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.
- Ausnahmen aus medizinischen Gründen für Einzelpersonen können von der Schulleitung beschlossen werden.

(2) Aussenbereiche der Schulareale

Es gilt **eine generelle Maskenpflicht in den Aussenbereichen der Schulareale.**

Ausnahmen: Das Tragen der Gesichtsmaske kann kurzzeitig unterbrochen werden, für die Konsumation von Getränken / Lebensmitteln oder auch das Rauchen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit und unter Wahrung des minimalen Abstandes.

(3) Maskenbeschaffung:

Die Lernenden werden aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Auch wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. Lernenden wie auch dem Schulpersonal werden bei Fehlen eigener Masken und nach Bedarf in speziellen Situationen (z.B. Labor, Sportunterricht, etc.) solche bei Bedarf kostenlos von der Schule zur Verfügung gestellt.

Der Bezug von Schutzmasken erfolgt über das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee je nach Bedarf durch die Schulen direkt.

- c) Weitere organisatorische Massnahmen:

Um einen wirkungsvollen Schutz für Lernende/Studierende, Lehrpersonen und das weitere Personal zu erreichen, trifft die Schule gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche (beispielsweise für Eingangs-, Aussen-, Sitzplatz- und Pausenbereiche, möglichst fixe Sitzordnung in den Unterrichtszimmern, Minimierung von Zimmerwechseln, Minimierung von Ansammlungen, Kanalisierung des Personenverkehrs, bauliche Schutzmassnahmen u.a.). Als Grundsatz gilt dabei die Einhaltung der Distanzregel.

Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.

2. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* ([Anhang Kapitel 2](#)). Insbesondere:

- a) Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- b) Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- c) Die Schulen sind in den Schulgebäuden für eine Personenlenkung besorgt, die direktes Kreuzen von Personen möglichst minimiert.
- d) Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- e) Die aktualisierten Piktogramme des BAG sind gut sichtbar aufzuhängen bzw. die entsprechenden Botschaften via Infobildschirme zu publizieren.
- f) Die Unterrichtsräume sind regelmässig und ausreichend zu lüften.
- g) Sowohl Personal wie auch die Lernenden/Studierenden müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Lernenden/Studierenden immer wieder zu thematisieren.
- h) Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal stehen in der Pflicht, die Lernenden/Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen. Bei wiederholtem Missachten der Regelungen können die Schulleitungen Sanktionen in Form von "Verpflichtungen zu pädagogisch sinnvollen Tätigkeiten" aussprechen. Monetäre Bussen sind nicht erlaubt.
- i) Allen Schulbeteiligten ist die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

3. Klassen- und Schulanlässe

- a) Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen sowie interne Schulanlässe finden bis auf weiteres nicht statt.
- b) Schulische Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Infoveranstaltungen) können durchgeführt werden. Es gelten die Personenbegrenzung auf max. 50 Personen sowie die Umsetzung eines Schutzkonzeptes gemäss *ovid-19-Verordnung besondere Lage*.
Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

4. Sportunterricht

- a) Sportunterricht findet in angepasster Form und in angepasstem Rahmen statt:

Sportunterricht in den Hallen findet höchstens mit Gruppengrössen **< 15 Lernende** statt. Auch die Nutzung der Garderoben wird auf diese maximale Zahl beschränkt.

Es besteht die Möglichkeit grössere Klassen zu halbieren (½ Klasse in der Halle, ½ Klasse mit "Bewegungsauftrag" im Freien. Alternativ kann der Sportunterricht auch vollständig mit der ganzen Klasse draussen in Form von "Bewegung" (**mit Masken ODER Abständen**) und ohne Nutzung der Garderoben abgehalten werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage entscheiden die Fachschaften der Sportlehrpersonen über die Form des Sportunterrichts und die konkrete Umsetzung.

b) Die Maskenpflicht gilt auch während des Sportunterrichts in den Hallen, auch bei Einhaltung der 1.5 m Abstände.

Sie kann aufgehoben werden bei zusätzlichen Abstandsvorgaben in grossen Räumlichkeiten. Die Kompetenz und Verantwortung zur Aufhebung der Maskenpflicht liegt bei den Sportlehrpersonen in Absprache mit den Fachvorständen oder der Schulleitung.

c) Sportarten mit Körperkontakt sind nicht zulässig.

Die jeweiligen Fachschaften einigen sich, welche Sportarten auf welche Weise unter den gegebenen Umständen möglich sind, damit innerhalb einer Schule eine gewisse «unité de doctrine» herrscht.

d) Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

Weiterführende Vorkehrungen können von der Fachschaft getroffen werden.

5. Gesangsunterricht, Chor, Instrumentalunterricht

Chorproben und Choraufführungen sind bis auf weiteres nicht gestattet.

Gesangsunterricht mit Ausnahme von Einzelgesangsunterricht findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Die Lernenden sind in den jeweiligen Lektionen anderweitig zu unterrichten.

Einzelgesangsunterricht sowie Einzelinstrumentalunterricht mit Blasinstrumenten können ohne Masken unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen weiterhin angeboten werden:

- Abstand Lehrperson / lernende Personen mind. 3m
- Fenster sind geöffnet
- Nach Möglichkeit sind bauliche Schutzmassnahmen vorhanden.
- Desinfektion allfällig mitbenutzter Instrumente nach der Lektion

6. Externe Nutzung der Infrastruktur

Eine Nutzung der Schulinfrastruktur durch Externe ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich. Die Bildungsinstitution entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten an Externe. Sie ist zuständig dafür, dass der externe Nutzer in Kenntnis über die geltenden Bestimmungen gesetzt wird.

7. Betriebskantinen / Mensabetriebe

Für die internen Restaurationsbetriebe der Bildungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss *Covid-19-Verordnung besondere Lage*.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die maximale Anzahl Personen an einem Tisch nicht mehr als vier beträgt.

Ein entsprechendes Schutzkonzept ist zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei können sich die Schutzkonzepte am [Branchenschutzkonzept von GastroSuisse](#) ausrichten. Strengere Auslegungen sind zulässig.

Verantwortlich für die Erarbeitung und die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die zuständige Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Mensa.

8. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a) Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Lehrbetrieben: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b) Die Schulen planen die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:
 1. Reduktion/Halbierung der Anzahl im Schulhaus anwesenden Lernenden resp. Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.
- c) Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule, o.ä.).

V. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
Dienststelle Mittelschule- und Berufsbildung